**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4027**

17. 02. 89

Sachgebiet 8232

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989

### A. Zielsetzung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

### B. Lösung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1989 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1988 um voraussichtlich 3 v. H. Unter Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags, der nach dem Gesundheits-Reformgesetz ab 1. Juli 1989 an den zum Jahresanfang festgestellten allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung angepaßt werden soll und damit voraussichtlich rd. 13 v. H. betragen wird, beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 grundsätzlich rd. 2,34 v. H.

Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt. Die angegebenen Prozentsätze können sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuerer statistischer Daten noch geringfügig ändern.

### C. Alternativen

keine

## D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,7 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

   Davon entfallen auf die

   | | |
   |---|---|
   | Rentenversicherung der Arbeiter | 3,0 Mrd. DM, |
   | Rentenversicherung der Angestellten | 2,3 Mrd. DM, |
   | Knappschaftliche Rentenversicherung | 0,34 Mrd. DM. |

   Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf rd. 110 Mio. DM.

   Davon entfallen auf

   | | |
   |---|---|
   | Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe | rd. 105 Mio. DM, |
   | Landabgaberenten | rd. 5 Mio. DM. |

   Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

   | | |
   |---|---|
   | der Alterskassen | rd. 20 Mio. DM, |
   | des Bundes | rd. 85 Mio. DM. |

   Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

   Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 rd. 155 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 9 Mio. DM.

4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 814 07 — Re 148/89

Bonn, den 17. Februar 1989

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Kohl**

# Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Rentenanpassungsgesetz 1989 (RAG 1989)

ERSTER ABSCHNITT

### Rentenversicherung

§ 1

**Grundsatz**

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1988 auf das Jahr 1989 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1989 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

**Formelrenten**

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

**Sonstige Renten**

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1989 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

**Allgemeines**

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag oder in Verbindung mit dem ausgezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuleisten. Der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

**Allgemeine Bemessungsgrundlage**

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 beträgt

in der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten
30 709 Deutsche Mark

und

in der knappschaftlichen Rentenversicherung
31 033 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

### Unfallversicherung

§ 6

**Anpassungsfaktor**

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1989 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0234.

§ 7

**Pflegegeld**

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1989 an zwischen 436 Deutsche Mark und 1 746 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1989 an für den verheirateten Berechtigten 607,00 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 404,90 Deutsche Mark."

Artikel 3

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Rentenversicherung

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 31. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 gegenüber derjenigen für das Jahr 1988. Der Anstieg richtet sich nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten im Jahre 1988. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1988 voraussichtlich um 3 % höher als im Jahre 1987. Um diesen Prozentsatz, der sich also im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern kann, sollen die Renten zum 1. Juli 1989 angepaßt werden.

Unter Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags in der Krankenversicherung der Rentner, der nach dem Gesundheits-Reformgesetz ab 1. Juli 1989 an den zum Jahresanfang festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung angepaßt werden soll und damit nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen voraussichtlich rd. 13 % betragen wird, ergibt sich grundsätzlich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,34 %. Damit wird das Nettorentenniveau, d. h. die Stellung der Renten im Einkommensgefüge, auf hohem Niveau stabilisiert; die Kaufkraft der Renten wird weiter verbessert.

#### 2. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 werden zum 1. Juli jeden Jahres die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im voraufgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern. In der Rentenversicherung sollen sich die Renten nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags um voraussichtlich rd. 2,34 % effektiv erhöhen. Um denselben Prozentsatz sind daher auch die anpassungsfähigen Geldleistungen der Unfallversicherung anzuheben.

#### 3. Altershilfe für Landwirte

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Die Anpassung der Altersgelder entspricht damit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten. Die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte werden um voraussichtlich 3 % erhöht, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Altersgeldbezieher bereits seit 1983 vom Altersgeld einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des für ihre Krankenversicherung maßgebenden Beitragssatzes zahlen. Das bedeutet, daß Veränderungen des Beitragssatzes unmittelbar die Nettoleistung beeinflussen.

### B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** — Rentenanpassungsgesetz 1989 — RAG 1989

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Rentenversicherung

**Zu § 1** — Grundsatz

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1988 auf 1989. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1988 maßgeblich. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen steigen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1988 gegenüber den bei der Ermittlung der letzten allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1987 um voraussichtlich 3 %. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 erfolgt durch § 5 dieses Gesetzentwurfs.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung, nämlich der 1. Juli 1989, bestimmt.

Den Renten wird bei Anwendung dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistung gleichgestellt.

Für einen Rentner, der vor der Anpassung, also im Juni 1989, eine Rente von 1 000 DM/Monat erhält,

wirkt sich das Anpassungsgesetz bei einer Anpassung der Rente um 3 % in Verbindung mit der Anpassung des Krankenversicherungsbeitrags an den allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung wie folgt aus:

| | DM/Monat |
|---|---|
| 1. Rente für Juni 1989 (vor Anpassung) | 1 000,00 |
| + Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 5,9 % | 59,00 |
| – Krankenkassenbeitrag von 11,8 % | 118,00 |
| Zahlbetrag | 941,00 |
| 2. Um 3 % erhöhte Rente für Juli 1989 | 1 030,00 |
| + Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,5 % | 66,95 |
| – Krankenkassenbeitrag von 13 % | 133,90 |
| Zahlbetrag | 963,05 |

Die Rente von 1 000 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1989 durch die Anpassung um 30 DM auf 1 030 DM; der ausgezahlte Betrag erhöht sich von 941,00 DM/Monat auf 963,05 DM, also um 22,05 DM/ Monat oder um 2,34 %. Der eigene Beitrag des Rentners für die Krankenversicherung erhöht sich in diesem Beispiel von 59 DM/Monat auf 66,95 DM/Monat.

**Zu § 2** — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

*Zu Absatz 1*

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1988 durch die neue allgemeine Bemessungsgrundlage für 1989 (vgl. § 5) erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich 3 % beträgt.

*Zu Absatz 2*

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

**Zu § 3** — Sonstige Renten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten und der Renten, die anläßlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht.

Dieser ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Prozentsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

**Zu § 4** — Allgemeines

*Zu Absatz 1*

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und auf die die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen von Renten aus der Rentenversicherung mit Renten aus der Unfallversicherung sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung die zweite Größe „persönliche Bemessungsgrundlage" selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rah-

men der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz" und „allgemeine Bemessungsgrundlage" des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

*Zu Absatz 2*

Diese Regelung stellt in Satz 1 sicher, daß sich durch die Anpassung der Rente der bisherige Rentenbetrag nicht mindert. Eine Minderung des bisherigen Zahlbetrags soll auch in den Fällen vermieden werden, in denen der Erhöhungsbetrag aufgrund der Anpassung der Rente niedriger ist als der Betrag, um den sich bei in der Krankenversicherung pflichtversicherten Rentnern der von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltende Krankenversicherungsbeitrag oder bei freiwillig versicherten und privat versicherten Rentnern der ausgezahlte Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung erhöht (Satz 2). Dies ist bei einem Teil der Renten mit nichtanpassungsfähigen Rententeilen, insbesondere bei Halbwaisenrenten mit dem darin enthaltenen Erhöhungsbetrag und bei niedrigen Renten mit Höherversicherungsanteilen möglich. In diesen Fällen gilt der erforderliche Auffüllbetrag als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

*Zu Absatz 3*

Nach dieser Regelung sind anläßlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

**Zu § 5** — Allgemeine Bemessungsgrundlage

Mit dieser Vorschrift wird gemäß § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG und § 54 Abs. 2 RKG die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 festgestellt.

Nach den vorgenannten Vorschriften wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die nach § 5 des Rentenanpassungsgesetzes 1988 vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581) für das Jahr 1988 in der ArV/AnV 29 814 DM und in der KnRV 30 129 DM beträgt, entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr fortgeschrieben. Für die Feststellung der Veränderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt im Kalenderjahr 1988 und demjenigen im Kalenderjahr 1987, das bei der Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 zugrunde gelegt wurde, maßgebend.

Nach § 1 des Entwurfs der Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989 beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1987 in der ArV/AnV 37 726 DM und in der KnRV 38 125 DM; das sind die Beträge, die auch der Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage als durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt im Vorjahr zugrunde gelegt worden sind. Da das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1988 erst Ende 1989 durch die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1990 festgestellt wird, sieht der jeweilige Satz 3 der o. a. Vorschriften vor, daß für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im jeweiligen Vorjahr mit dem Wert anzusetzen ist, der sich aufgrund der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage festgestellt werden soll. Nach der derzeitigen Datenlage wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1988 um 3 % höher ist als im Jahre 1987. Um diesen Prozentsatz erhöht sich die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage; sie soll für das Jahr 1989 in der ArV/AnV auf 30 709 DM und in der KnRV auf 31 033 DM festgestellt werden.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

## Unfallversicherung

**Zu § 6** — Anpassungsfaktor

Durch die Vorschrift wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1989 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt. Die Erhöhung der Geldleistungen beträgt 2,34 %. Daraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,0234.

**Zu § 7** — Pflegegeld

Da die erstmals festzustellenden Pflegegelder die gleiche Höhe haben sollen wie die laufenden Pflegegelder, sieht § 558 Abs. 3 Satz 3 und 4 RVO die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder nach § 579 RVO durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz vor. Durch § 7 werden die neuen Mindest- und Höchstbeträge für die vom 1. Juli 1989 an erstmals festzustellenden Pflegegelder festgesetzt.

ZUM DRITTEN ABSCHNITT

## Schlußvorschriften

**Zu § 8** — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Rentenanpassungsgesetz.

**Zu Artikel 2** — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Es wird die vom 1. Juli 1989 an geltende Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bestimmt.

**Zu Artikel 3** — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für dieses Gesetz.

**Zu Artikel 4** — Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll am 1. Juli 1989 in Kraft treten.

## C Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,7 Mrd. DM (einschließlich der von den Rentenversicherungsträgern zu tragenden Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

   Davon entfallen auf die

   Rentenversicherung der Arbeiter 3,0 Mrd. DM,

   Rentenversicherung der Angestellten 2,3 Mrd. DM,

   Knappschaftliche Rentenversicherung 0,34 Mrd. DM.

   Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

   Von den Mehraufwendungen entfallen 5,3 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,35 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,5 % der Renten.

   Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieses Gesetzentwurfs wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 3,9 Mrd. DM rentenerhöhend aus.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf rd. 110 Mio. DM.

   Davon entfallen auf

   Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe rd. 105 Mio. DM,

   Landabgaberenten rd. 5 Mio. DM.

   Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

   der Alterskassen rd. 20 Mio. DM,

   des Bundes rd. 85 Mio. DM.

   Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

   Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 rd. 155 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 9 Mio. DM.

4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333